

# Stromtarife für Privat- und Geschäftskunden

Stand: 01.04.2026

Die nachfolgende Darstellung erfüllt die von der Bundesregierung beschlossene Novellierung der Grundversorgungsverordnung, insbesondere die Vorgaben nach § 2 Abs. 3 StromGVV der „Verordnung zur transparenten Ausweisung staatlich oder regulatorisch gesetzter Preisbestandteile in der Stromgrundversorgung“.

<b>Klassik (Ersatzversorgung)</b>			
(ohne feste Laufzeit)	<b>Euro</b>	<b>Cent</b>	<b>Cent</b>
<b>Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr</b>	<b>180,00</b>		
Grundpreis pro Monat (informativ)	15,00		
<b>Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde</b>		<b>48,55</b>	<b>48,55</b>

<b>Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen</b>			
In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten.			
Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (Netto-Endpreis) beträgt:			
<b>Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr</b>	151,30		
<b>Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde</b>		40,80	40,80

## In den Netto-Endpreis fließen ein:

		bis 25.000 Einwohner	über 25.000 Einwohner
<b>Alle Preisbestandteile netto zzgl. der gültigen Umsatzsteuer</b>	<b>Euro/Jahr</b>	<b>Cent/kWh</b>	<b>Cent/kWh</b>
Steuern, Abgaben, Umlagen für Städte und Gemeinden			
Stromsteuer		2,05	2,05
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,32	1,59
Umlage und Aufschläge nach § 12 Abs. 1 EnFG**		1,093	1,093
Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung/ Aufschlag für besondere Netznutzung		1,558	1,558
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,00	0,00

## Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:

Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		8,08	8,08
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis	60,00		
Messstellenbetrieb	14,70		
<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen</b>	<b>74,70</b>	<b>14,101</b>	<b>14,371</b>

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger (Stadtwerke Langen) erbrachten Leistungen (Beschaffung Energie und Vertrieb)

am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	76,60		
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		26,70	26,43

\*\*Ab dem 01.01.2023 werden die Umlage nach dem Kraftwärme-Kopplungsgesetz – KWKG und die Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG im Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) zusammengefasst und sind gemeinsam als „Umlagen und Aufschläge nach § 12 Abs. 1 EnFG“ auszuweisen.